Nr.	Name	Datum	Inhalt der Anregung	Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	EWF	12.03.2025	**1. Vorbemerkung / Grundlagen der Stellungnahme** In Ausübung der Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht werden von Seiten der Stadtentwässerung Frankenthal ausschließlich diejenigen Aspekte betrachtet, die Auswirkungen auf die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung haben könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
			Der vorliegenden Stellungnahme lagen folgende Unterlagen zu Grunde, die uns am 12.03.2025 zur Verfügung gestellt wurden: 1G_1_0_EB_IndexA.pdf 12.03.2025 08:10 PDF-Dokument 7.221 KB 1G_2_0_FB_IndexA_.pdf 12.03.2025 08:10 PDF-Dokument 1.534 KB 18121_G_PLANV_INDEX_A.pdf 12.03.2025 08:06 PDF-Dokument 23 KB G_03_1_1a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 845 KB G_03_3_1.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 239 KB G_04_1_1a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 679 KB G_04_1_2a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 677 KB G_04_3_1a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 325 KB G_04_4_1a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 576 KB G_07_7_1a.pdf 12.03.2025 08:07 PDF-Dokument 357 KB Stadt Frankenthal Sternjakob-Areal Projekt-Nr. 4055526 Stand: 10.03.2025 Planverzeichnis, Genehmigungsplanung Ord-ner | Planbezeichnung | Maßstab | Plan Nr. | Änderungen mit Datum (Index A, Index B, Index C, Index D, Index E) | Dateinamen 1 | Erläuterungsbericht | | 1_G_1_0_EB | 06.11.2023 | 12.03.2025 1 | Fachtechnische Erläuterung | | 1_G_2_0_FB | 06.11.2023 | 12.03.2025 1 | Übersichtskarte | o.M. | G_01_1-1 | 06.11.2023 | G_UEB_LP01.dwg 1 | Lageplan Straßenbau | M. 1:250 | G_03_1-1a | 31.08.2023 | 10.03.2025 | G_S_LP01.dwg 1 | Regeldetail Baumbeet | M. 1:50 | G_03_3-1 | 06.11.2023 | G_S_DD1.dwg 1 | Lageplan Leitungen | M 1:250 | G_04_1-1a | 06.11.2023 | 10.03.2025 | G_LTG_LP01.dwg 1 | Lageplan Mulden-Rigolen-System | M 1:250 | G_04_1-2a | 06.11.2023 | 10.03.2025 | G_LTG_LP01.dwg 1 | Systemschnitt Mulden-Rigolen-System | M 1:50 | G_04_3-1a | 06.11.2023 | 10.03.2025 | G_L_DD1.dwg 1 | Lageplan Einzugsgebiete | M. 1:250 | G_04_4-1a | 06.11.2023 | 10.03.2025 | G_EZG_LP01.dwg 1 | Regelquerschnitte 1,2,3 und 4 | M. 1:50 | G_07_7-1a | 06.11.2023 | 10.03.2025 | G_S_RQ01.dwg	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
			2. Grundsätzliche Würdigung des Entwässerungskonzeptes Das Entwässerungskonzept im Plangebiet stellt darauf ab, dass die Oberflächenabflüsse der zukünftig öffentlichen Teilflächen über das öffentliche Mischwassersystem abgeleitet werden, während sämtliches Niederschlagswasser von Privatgrundstücken auf den Privatgrundstücken zurückgehalten und dort zur Versickerung gebracht werden soll.	Wiedergabe des Sachstandes.	
			Die für die Kanalisation abflusswirksamen Flächen werden zu 11% der Gesamtgebietsfläche bilanziert. Damit ist die Vorgabe eingehalten, wonach maximal 15 % der Bruttogebietsfläche für die Kanalisation abflusswirksam werden darf. Für die Versickerung des Niederschlagswassers auf den zukünftigen Privatgrundstücken wird eine Kombination aus Mulden und Rigolen Elementen vorgesehen. Die Versickerungsanlagen werden nach dem DWA Arbeitsblatt A 138 für ein 5-jährigesw Bemessungsereignis ausgelegt. Gleichzeitig dienen diese Elemente aber auch dem Überflutungsschutz, wobei in diesem Fall der Nachweis für die privaten Wohnflächen nach DIN 1986-100 für ein 30-jähriges Bemessungsereignis geführt wird.	Wiedergabe des Sachstandes.	
			Insofern entspricht die Planung formell den Anforderungen des technischen Regelwerkes und den spezifischen Vorgaben der Stadtentwässerung bezüglich der Bemessung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

			3. Kritische Anmerkungen zur geplanten Umsetzung des Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Das technische Regelwerk, insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 138 stellt, neben den reinen Bemessungsregeln, auch Anforderungen an Bau und Betrieb der Anlagen.	Das technische Regelwerk, insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 138, ist bei der Planung bereits beachtet und wird auch beim Bau und Betrieb der Anlagen beachtet.	Zustimmung
			Diese Anforderungen sind zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und zur Vermeidung von Schäden durch die Versickerungseinrichtungen ebenfalls unerlässlich und wurden in der Planung aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend gewürdigt. Teilweise wurden zudem wesentliche Gesichtspunkte zur Umsetzung bislang noch nicht hinreichend dargestellt. Im Einzelnen sind zu nennen:		
			a. Versickerungsanlagen müssen so ausgebildet werden, dass Nachbargrundstücke und Nachbarbebauung nicht geschädigt werden. Spezielle Gefahren sind hier im Randbereich der Auffüllungen (PM02, PM04/PM05) und zu der Bestandsbebauung (PM01, PM06) gegeben. Aber auch bei sämtlichen anderen Versickerungsanlagen ist aufgrund der räumlichen Enge im Detail zu überprüfen, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden gegen Schädigungen durch die Versickerungsanlagen erforderlich werden. Bezug: Plan, G_04_1-1a / DWA A 138, Pkt. 5.3.2	Bei Bedarf wird ein Abdichtungsvließ unter die Mulden eingebracht werden, dass die Richtung des versickerten Wassers steuern kann. Damit kann gewährleistet werden, dass keine Schäden an Nachbargrundstücken entstehen.	Zustimmung
			b. Bei den geplanten Rigolen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Wurzeln in die Rigolen vorzusehen. Bezug: Plan, G_04_1-1a / DWA A 138, Pkt. 7.3	Im Bereich von Baumbeeten werden Wurzelschutzeinbauten vorgesehen. Dies verhindert das Eindringen von Wurzeln in die Rigolen.	Zustimmung
			c. Das Gebiet soll insgesamt großflächig aufgefüllt werden. Gleichzeitig ist mit entsprechender Verdichtung durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Insofern muss sichergestellt werden, dass die angesetzten Bodendurchlässigkeiten nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen auch tatsächlich gegeben sind. Andernfalls wären ggf. tiefgreifende Maßnahmen zur Auflockerung des Untergrunds vorzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Durchlässigkeit des Untergrundes nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen durch In Situ Versuche zu belegen. Bezug: DWA A 138, Pkt. 7.1 und 7.2	Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist bereits erfolgt. Dabei wurden gewisse Bodendurchlässigkeiten zugrunde gelegt. Infolge der geplanten Auffüllung des Gebietes und der Befahrung / Belastung während der Bautätigkeit besteht die große Gefahr, dass die Durchlässigkeit der Böden negativ beeinträchtigt wird. Daher ist vorgesehen, dass der Erschließungsträger nach Herstellung der Versickerungsanlagen, ein Nachweis zur Durchlässigkeit der Böden führt. Es ist vorgesehen, diesen über ein Doppelring-Infiltrometer nach DIN 19682-7 für die Bestimmung von kf-Werten zu führen.	Zustimmung
			d. Wie ist die Oberflächenentwässerung während der Bauphase vorgesehen? Das vorgelegte Entwässerungskonzept beinhaltet hierzu keine Aussagen. Bezug: DWA A 138, Pkt. 7.1 und 7.3	Die Entwässerung des Planungsgrundstückes bleibt zunächst wie vorhanden. Im Bereich von Bauarbeiten wird voraussichtlich eine lokale, temporäre Grundwasserabsenkung notwendig werden. Damit kann auch anfallendes Niederschlagswasser mit abgepumpt werden.	Klarstellung
			e. Zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes der privaten Versickerungseinrichtungen sollten die diesbezüglichen Zuständigkeiten eindeutig geklärt werden. Dem Verantwortlichen müssen Vorgaben zum Betrieb der Anlagen an die Hand gegeben werden (Betriebshandbuch / Betriebsanweisung) Bezug: DWA A 138, Pkt. 8.2	Den späteren Erwerber werden die Vorgaben zum Betrieb der Versickerungsanlagen ausgehändigt.	Zustimmung
			f. Da zukünftige Grundstücksteilungen und damit verbunden die planmäßige Überleitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück ohne ausreichendes Volumen auf ein Grundstück mit möglicherweise Überschussvolumen sicher zu stellen, müssen beim Verkauf entsprechende rechtliche Regelungen vereinbart werden. Dies wurde vom Erschließungsträger bereits mündlich zugesagt, muss aber auch entsprechend vollzogen werden.	Es werden entsprechende Dienstbarkeiten in die Grundbücher eingetragen.	Zustimmung
			Zu den vorgenannten Punkten bitten wir um Prüfung und weitergehende Erläuterungen. Dies erscheint uns erforderlich, um das vorgestellte Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung auch nachhaltig mit Erfolg umsetzen zu können und so die öffentlichen Abwasseranlagen vor Belastungen zu schützen, die diese nicht aufnehmen können.	Die EWF erhält eine entsprechende Rückmeldung zu den genannten Punkten.	Zustimmung

			4. Nachfrage zur Anordnung von privaten und öffentlichen Stellplätzen (insbesondere in Planstraße B) Auf der Westseite der Planstraße B sind die beiden nördlichen Stellplätze als öffentliche Stellplätze ausgewiesen, während am südlichen Ende mit baulichem Abstand zwei Stellplätze als weitere private Stellplätze ausgewiesen sind. Für den Nutzer werden öffentliche und private Stellplätze vermutlich nicht zu unterscheiden sein. Bezüglich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten ergeben sich jedoch Unterschiede. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Festlegung welche Parkplätze öffentlich sind und welche privat an dieser Stelle zu tauschen, wenn keine anderen Gesichtspunkte dagegenstehen. Anlage: Ausschnittskopie aus dem DWA Arbeitsblatt A 138	Diese Parkplätze sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 62.2 Teil B.	Klarstellung

Aufgestellt: Esslingen, 25.03.2025, br

Re2Area GmbH